

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V. Frau Maren Müller Hofer Straße 20a 04317 Leipzig Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln Telefon +49 (0)221 220 2100 Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 3. Dezember 2014

Ihr Schreiben vom 25. September 2014 zu der Sendung *Tagesthemen* vom 16. September 2014

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihren Brief vom 25. September 2014 zur Sendung *Tagesthemen* vom 16. September 2014 in Bezug auf ein Interview mit Oleg Lyashko. Ihr Schreiben hat mich am 16. Oktober 2014 vom Norddeutschen Rundfunk über den WDR-Rundfunkrat erreicht. Der NDR-Rundfunkrat hatte Sie zuvor mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 über die Abgabe an den WDR informiert. Da die Leitung des ARD-Studios Moskau beim WDR liegt, möchte ich Ihnen antworten.

Sie werfen in Ihrem Brief der Ukraine-Berichterstattung der ARD vor, rechtsradikalen und kriminellen Personen wertneutrale Podien zu bereiten. Konkret kritisieren Sie, der Beitrag verschweige, dass der interviewte Rada - Abgeordnete Oleg Lyashko Mitglied einer rechtsradikalen Partei sei. Des Weiteren seien den Zuschauerinnen und Zuschauern schwere Vorwürfe von Amnesty International gegen Lyashko vorenthalten worden, gleichwohl sei Lyashko lediglich wertneutral als Abgeordneter dargestellt worden. Dies wiege umso schwerer, als es sich bei ihm um einen ehemaligen Präsidentschaftskandidaten handelt, der immerhin 8,3 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Ihr Schreiben vom 25. September 2014 werte ich insoweit als förmliche Programmbeschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz, da Sie in der Sache die Verletzung von Programmgrundsätzen rügen. Im Kern zielen Ihre Vorwürfe darauf ab, dass durch den von Ihnen kritisierten Bericht dem Zuschauer zentrale Hintergrundinformationen über den Politiker Lyashko und seine Ziele vorenthalten wurden. Ich ordne Ihr Vorbringen als Rüge von § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz ein. Dieser bestimmt als Ziel der Berichterstattung, umfassend zu informieren. Regelungsgehalt dieser Vorschrift ist u.a.,



dass im Rahmen des Möglichen für die Einordnung eines Sachverhaltes maßgebliche Informationen nicht unterschlagen werden dürfen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Vorschrift nur ein allgemeines Ziel und keinen festen Maßstab vorgibt. Die Redaktion verfügt bei der Entscheidung, welche Aspekte zu nennen sind oder nicht, über einen weitgehenden Beurteilungsspielraum. Hierbei spielen u. a. das Sendungsformat und der intendierte Sendeinhalt eine maßgebliche Rolle. Nach eingehender Prüfung auf Basis einer von der Redaktion eingeholten Stellungnahme komme ich zu dem Ergebnis, dass die erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen, so dass ich Ihrer Programmbeschwerde nicht abhelfe.

Natürlich versuchen unsere Autoren Protagonisten, die ausführlicher dargestellt werden, so zu charakterisieren, dass man sie einordnen kann. In diesem Fall aber war nur eine kurze Umfrage unter den Angeordneten in der Rada möglich, die am 16. September 2014 sowohl über das Assoziierungsabkommen als auch über das Gesetz zum Sonderstatus abgestimmt hatten. Unser ARD- Team war in Kiew vor Ort. Es wollten sich nur drei Abgeordnete vor der Kamera unseres ARD-Teams äußern: Andrej Schewtschenko von der Vaterlandspartei, Oleg Tangnibok von der Swoboda Partei und eben Oleg Lyashko von der Radikalen Partei. Da Andrej Schewtschenko in dem entsprechenden Bericht der Tageschau (Ausgabe um 20 Uhr) bereits zu Worte gekommen war, entschied sich die Autorin Birgit Virnich für den Tagesthemen-Beitrag die beiden anderen Abgeordneten zu zeigen und ordnete diese korrekt dem nationalistischen rechten Flügel des Parlaments zu: Sie thematisierte die Proteste "der nationalistischen Swoboda Partei" vor der Rada als Einführung zu den kurzen Statements der beiden Politiker. Das schien der Autorin ausreichend, zumal Sie davon ausgehen konnte, dass Lyashko mit einer sogenannten Bauchbinde mit der Angabe in der Sendung näher eingeordnet wird. Zu Lyashko hatte sie eine Untertitelung mit "Radikale Partei" vorgesehen. Ihre Kollegin in Hamburg - von dort werden die Tagesthemen live ausgestrahlt – übernahm dann allerdings die Abgeordnetenfunktion, die zwar korrekt ist, in diesem Zusammenhang aber ungünstig war. Wir werden zukünftig darauf achten, die Anhänger des rechten Spektrums der ukrainischen Politik eindeutig einzuführen. Diese an sich korrekte Betitelung ist in den meisten Fällen vollkommen ausreichend, aber in diesem Zusammenhang wäre die vorgesehene ausführliche Benennung sicher klarer gewesen. Allerdings zeigen die Abläufe auch, dass hier nicht etwa etwas bewusst unterschlagen wurde, wie von Ihnen gemutmaßt.

Des Weiteren ist jedoch auch zu bedenken, dass in dem von Ihnen kritisierten Beitrag nur in einer kurzen Umfrage die Stimmen der Abgeordneten eingefangen wurden und darauf nicht das Hauptgewicht des Beitrags lag. Die kurze, aber korrekte, Betitelung von Oleg Lyashko als Abgeordneten ist somit nicht als Verletzung von § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz zu bewerten.

Unabhängig davon behaupten Sie weitergehend, "innerhalb der Nachrichtensendungen von ARD und ZDF kommen jedoch immer wieder besonders berüchtigte Vertreter



faschistischer Ideologien unkommentiert zu Wort." Hierdurch entstehe der Verdacht, dass Medienvertreter vor Ort die Ideologie im Falle der Ukraine tolerieren oder gar unterstützen. Dieser allgemeine Vorwurf der Parteinahme bezieht sich auf das Gesamtprogramm von ARD und ZDF. Er ist somit nicht im Rahmen des Programmbeschwerdeverfahrens nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz, in dem Rechtsverstöße gegen einzelne Sendungen festgestellt werden, überprüfbar.

Ich möchte mich jedoch hierzu außerhalb des förmlichen Programmbeschwerdeverfahrens äußern. Dieser sehr weitreichende Vorwurf trifft in keiner Weise zu. Weder die angesprochene Korrespondentin Birgit Virnich noch ihre zahlreichen ARD-Kolleginnen und Kollegen in der Ukraine bzw. Russland machen sich gemein mit "Vertretern faschistischer Ideologie" noch tolerieren sie deren Auffassung. Unsere Journalistinnen und Journalisten berichten, unter oftmals schweren Bedingungen, aktuell und dennoch fundiert aus den Krisengebieten, Ihre Behauptung von einer Parteilichkeit möchte ich mit Nachdruck zurückweisen.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass keine Verletzung der Programmgrundsätze gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz gegeben ist und ich Ihrer Beschwerde daher nicht abhelfen kann.

Soweit Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen wurde, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab Zugang dieses Bescheides den Rundfunkrat des WDR Köln anzurufen. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln *oder* WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Mit freundlichen Grüßen

W Thefa

Tom Buhrow